

PCT

(Original in elektronischem Format)

VIII-3-1	<p>Erklärung: Berechtigung, Priorität zu beanspruchen Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii): Name</p>	<p>In bezug auf diese internationale Anmeldung</p> <p>VITESCO TECHNOLOGIES GMBH ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. 10 2018 221 553.7 zu beanspruchen:</p>
VIII-3-1 (vii)		<p>auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von Continental Automotive GmbH auf VITESCO TECHNOLOGIES GMBH im Wege einer Prioritätsrechtsübertragungs- erklärung, vom 27. November 2019 (27.11.2019)</p>